

als früher. Hieronymus blieb die Antwort nicht schuldig. Zwei Bücher, später noch ein drittes Buch schrieb er gegen Rufinus. — So auch führte er den Kampf gegen Vigilantius, der das Verdienst der freiwilligen Armuth und der Ehelosigkeit läugnete. Außer solchen Streit- und Gelegenheitschriften arbeitete Hieronymus an den eigentlich gelehrten Werken immer weiter. Nach dem Vorbilde des Cornelius Nepos, der das Leben berühmter Helden geschrieben, verfaßte er ein kostbares Verzeichniß der vorzüglichsten Kirchenschriftsteller, „*de viris illustribus*.“

Am Abende seines Lebens nahm er noch thätigen Antheil am Kampfe gegen die Pelagianer, deren Keterei Pelagius besonders in Jerusalem zu verbreiten bemüht war. Er schrieb einen Brief an ihn, und ein größeres Werk, das seine Irrlehren widerlegte. Hieronymus starb am 30. September 420 in seinem Kloster zu Bethlehem. Dort begrub man ihn; später brachte man seine Gebeine nach Rom. Unter seinen vielen Schriften sind besonders seine Briefe berühmt, die Bischof Feßler in seiner „Geschichte der Kirche Christi ein klassisches Muster nennt, sprühend von Geist und scharfem Witz, glänzend durch Gelehrsamkeit, hinreißend durch fließende, körnige Sprache, ebenso unterhaltend, als belehrend und sittlich erhebend.“ (vid. Anm. zu §. 39.) Unter den vier großen lateinischen Kirchenvätern gilt Hieronymus nach Ambrosius für den zweiten. Tausend Jahre nach ihm ward der Orden der Hieronymitaner gegründet durch fromme Einsiedler in Spanien, Portugal, Italien, Deutschland.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehre mit confessionlosen Pfarr-Inassen.) IV. Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er weiß, daß confessionlos gewordene Apostaten sich anschicken, an den Gnaden und Gütern der Kirche Theil zu nehmen?

Diese Frage ist nicht, wie es scheint, eine müßige, sondern

wie es sich zeigen wird, eine sehr praktische. Wenn ein Katholik aus der Kirche ausscheidet, und unter Einem in eine häretische Secte eintritt, thut er dies mit dem festen Bewußtsein, die katholische Kirche verlassen zu haben, und findet sich dort wieder in einer Gesellschaft, welche Gottesdienst abhält, und in welcher er Vorsteher findet, an welche er sich, falls er überhaupt noch ein religiöses Bedürfniß empfindet, wenden kann. Anders verhält sich die Sache bei unserer neuen, specifisch österreichischen Erfindung, bei den Confessionslosen. Die Meisten unter den Wenigen — wir schreiben mit einigem Troste diese Worte nieder — welche sich aus den Reihen der Katholiken als confessionslos erklärt haben, thaten dies aus Leichtsinne, einer Versorgung halber, auf Rath rechtskundiger Rabulisten, und in der Ueberzeugung: sie könnten, wenn sie eben wieder eine Kirche brauchen sollten, mit Hilfe eines 50 kr.=Stempels und einer darunter geschriebenen Erklärung an den nächsten Bürgermeister wieder in die Kirche eintreten, als wäre zwischen ihnen und der Kirche in der Zwischenzeit gar nichts vorgefallen.

Ueber die Frage: dürfen solche Leute vor ihrer, nach den Gesetzen der Kirche zu bewerkstelligenden Wieder-Aufnahme in die Kirche zu den Gnadenmitteln der Kirche zugelassen werden? Darf ihnen ein kirchliches Begräbniß zuerkannt werden? Darf man sie als Taufpathen zulassen? können wir uns wohl kurz fassen, indem wir sie einfach mit „Nein“ beantworten.

Eine andere praktisch gewordene Frage ist es: Darf und soll der Pfarrer solchen Leuten den Eintritt in das Gotteshaus gestatten, und sie zur Antheilnahme an der Feier der hl. Messe zulassen?

Ein Recht auf den Eintritt in das katholische Gotteshaus haben sie offenbar nicht; — nicht nach dem kirchlichen Rechte, denn sie haben durch ihren Austritt dieses Recht verwirkt; — nicht nach dem bürgerlichen Rechte, welches (Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 49, Art. 5) ausdrücklich besagt, daß die Ansprüche eines aus der Kirche Ausgetretenen an diese Kirche ver-

loren gehen. Mit dieser letztern Gesetzesstelle an der Hand kann der Pfarrer, namentlich wenn es sich um das Begräbniß eines solchen Apostaten handelt, das Verlangen seiner Angehörigen, welche das Peinliche einer ganz ceremonienlosen Beerdigung nie verwinden können, nach einem kirchlichen Begräbniß, oder wenigstens nach einem Geläute der Kirchenglocken zurückweisen.

Muß und soll aber der Pfarrer solchen Unglücklichen die Kirchenthüre verschließen und sie vom öffentlichen Gottesdienste, oder der Antheilnahme an gewissen heiligen Handlungen ferne halten? Wir unterscheiden hier zwischen einer einfachen Antheilnahme eines solchen Apostasirten, welche sich bloß auf seine Person bezieht, — und zwischen einer gewissermassen öffentlichen ämlichen Theilnahme, welche ihn als *T h e i l n e h m e r* vor die Augen der Gläubigen — und zwar in ärgernißerregender Weise — hinstellen müßte. Die nachfolgenden, wirklich vorgekommenen Fälle werden dies klar darthun.

Die auf S. 616, 3. Heft, vom Jahre 1877 erwähnte confessionslose, mit einem Juden in civilhelicher Verbindung lebende Person besucht an Sonntagen, wohl auch öfter an Wochentagen die Kirche, nimmt ganz bescheiden in den letzten Stühlen Platz, bleibt wohl auch außer den Bänken stehen und knien; man braucht eben kein Physiolog von Profession zu sein, um ihr anzukennen, daß sie in der Kirche nicht mit derjenigen Sicherheit und Unbefangenheit weile, wie andere Gläubige, welche eben keinen Zweifel über ihre Berechtigung, hier zu sein, niederzukämpfen haben; es wird wohl keinem Pfarrer beifallen, eine solche Person aus der Kirche zu weisen, auch nicht während der Feier des heil. Messopfers, es soll eben das geknickte Rohr nicht gebrochen, und der glimmende Funke nicht ausgelöscht werden; gewiß wird eine solche Person eher wieder in den Schooß der Kirche zurückgeführt, wenn man sie ihr Herz vor Gott ausschütten läßt, als wenn man die Buchtruthe der Beschämung über sie schwingen würde. In dem gegebenen Falle war es sogar nothwendig, den Eifer einiger sogenannten frommen Seelen auf das rechte Maß zurückzuführen, und

diese Person vor beleidigenden Bemerkungen und zudringlicher Aufmerksamkeit zu bewahren.

Anderß schien die Sache in folgendem Falle zu liegen. Eine junge Dame aus gutem chrißlichen Hause, überbildet und halb- emancipirt, erklärte sich, um einen Börsejuden heirathen zu können, für confessionslos und reichte ihrem Geliebten, der aber Jude blieb, zum großen Aergernisse der Gemeinde, die Hand. Etwa vierzehn Tage nach der Civilhochzeit starb die Tante der jungen, nunmehr in die Judenfamilie eingeführten Dame, und wurde die Leichenfeier derselben mit einem sogenannten Condukte abgehalten, wobei es gebräuchlich ist, die ersten Bänke den leidtragenden Verwandten zu reserviren und mit schwarzem Tuche zu überziehen. Die neugierigen Leute der Gemeinde, und deren gab es in diesem Falle eine sehr große Anzahl, waren gespannt darauf, ob die Abgeflossene bei dem Leichenbegängnisse in der Kirche und insbesondere in den vor dem Altare befindlichen reservirten Plätzen erscheinen werde. Als dem Pfarrer über private Erkundigung die Gewißheit wurde, daß diese Dame — und wahrscheinlich auch der Auserkorene ihres Herzens — in den reservirten Plätzen erscheinen wollten, und zwar unter Berufung darauf, daß sie ja diese Plätze für ihr Geld ad actum gleichsam gemiethet hätten, ersuchte der Pfarrer in einem sehr liebevoll abgefaßten Schreiben die Mutter dieser Dame, ihr begreiflich zu machen, daß in der Kirche keine Miethplätze beständen, und die Gebühr für die Dekoration der Bänke nur unter der Bedingung geschehe, daß der Gewinn kein Aergerniß geben werde. Die Anwesenheit ihrer Tochter und sonstiger Leidtragender in der Kirche unter den gewöhnlichen Leidtragenden werde ignorirt, jedoch werde es nicht geduldet werden, daß für eine Abtrünnige, welche kurz vorher die katholische Kirche unter Aergerniß der Gemeinde verlassen, in dem katholischen Gotteshause ein Platz an hervorragender Stelle reservirt und decorirt werde; — sollte diese Dame auf ihrem Willen bestehen, werde man überhaupt für Niemanden Plätze reserviren und decoriren, denn dies gehöre nicht zur Wesenheit des Leichenbegängnisses.

Die Dame erschien wohl in der Kirche, jedoch nicht an den bezeichneten Plätzen.

(Fortsetzung folgt.)

Wien.

Dr. Karl Dworzak, Domkapitular.

II. (Die Weihungen an der Vigil des Dreikönigfestes.) An der Vigil des Festes der Erscheinung ist es nahezu allgemein üblich, Wasser — das sogenannte „Dreikönigwasser“ — zu weihen, und an manchen Orten werden von den Gläubigen auch Gold (Kauschgold), gewöhnlich vermischt mit Weihrauch und Myrrhen (verschiedenen Kräutern) und Kreide zur Weihung in die Kirche gebracht. Die liturgischen Bücher der Kirche, namentlich also das Missale und Rituale romanum und auch unser (das Linzer Diözesan-) Rituale enthalten nun aber für diese Weihungen keine eigenen Formulare. Es werden deshalb hie und da die im „Thesaurus benedictionum“ (herausgegeben von Gelasius de Cilia) für die genannten Gegenstände angegebenen Benediktionsformulare gebraucht. Für die Weihung des „Dreikönigwassers“ insbesondere aber bedient man sich vielerorts des Formulars für das gewöhnliche Weihwasser; Letzteres wird jedoch wieder von Einigen, — wenigstens an solchen Orten, wo früher der Weiheritus aus Cilia im Gebrauche war, — für „unzulässig“ erklärt, „weil es dem Glauben des Volkes widerspreche.“ Es fragt sich: Was ist zu thun? Welcher Formulare hat sich der Priester eventuell zu bedienen: 1. für die Weihe des „Dreikönigwassers?“ und 2. auch der übrigen vorher genannten Gegenstände, wenn solche an der Vigil der Erscheinung zur Weihe gebracht werden?“

1. Was zuerst die Weihe des „Dreikönigwassers“ an der Vigil des Festes der Erscheinung betrifft, so steht dieselbe in Beziehung zum Geheimnisse der Taufe Jesu am Jordan. Durch dieses Geheimniß, welches der Tradition zufolge eben am Tage der Feier des Erscheinungsfestes (6. Jänner) stattge-